

LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Benutzung der Mehrzweckhalle

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Gemeinde Neukirchen über die Benutzung der Mehrzweckhalle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neukirchen vom 06.10.2011 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Neukirchen unterhält eine Mehrzweckhalle als öffentliche Einrichtung.

Sie steht zur Verfügung:

- a) dem Schulsport,
- b) den Kindergärten
- c) dem freien Sport,
- d) den Sportvereinen der Gemeinde, den sonstigen Sportgemeinschaften der Gemeinde sowie den Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene auf Antrag, ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen
- e) für sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, die von der Bürgermeisterin / von dem Bürgermeister von Fall zu Fall genehmigt werden können.

(2) Auf Antrag überlässt die Gemeinde Dritten – Buchstaben c) bis e) - die Mehrzweckhalle wenn dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch, der Unterricht / Schulsport hat in jedem Fall Vorrang.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Anträge auf die Benutzung der Mehrzweckhalle nimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entgegen. Sie / Er leitet diese an die Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg-Land weiter. Sie bzw. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt einen Benutzungsplan auf.
- (2) Die Mehrzweckhalle bleibt während der Ferien geschlossen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der organisierten Jugendpflege der Gemeinde ist die Nutzung in den Ferienzeiten unter Berücksichtigung der Jugendschutzgesetze gestattet. Die Warmwasserversorgung in den Ferien ist mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister abzustimmen. Ein Anspruch auf eine Warmwasserversorgung und Heizung besteht während der Ferien nicht.
- (3) Die Benutzung kann von der Bürgermeisterin / von dem Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn
 - a) die Schulräume / Turnhalle unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse,
 - b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

- (1) Anträge auf Überlassung der Turnhalle sind an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Sie / Er leitet diese an die Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg-Land weiter; sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Vor Erlaubniserteilung wird die Schulleitung angehört. Eine Zulassung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
 - b) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden volljährigen Übungsleiters oder sonst volljährigen Verantwortlichen, sowie ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters bei Antragstellung anzugeben und jeden Wechsel in der Person des Übungsleiters unverzüglich anzuzeigen.

- c) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass sie/er sowie ihre/seine Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen gegen das Risiko der sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Härtefälle versichert sind. Die Gemeinde Neukirchen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern und Besuchern aus der Benutzung der Halle entstehen. Die Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Geräteschäden sowie Schäden der Halle, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- d) Sie / er verpflichtet sich zur pünktlichen Entrichtung der Gebühr, soweit diese zu entrichten ist.
- e) Vor der Zulassung zur Benutzung hat die Antragstellerin / der Antragsteller, sowie die nach Buchstabe b) benannten Personen diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Ist die Zulassung zur Benutzung der Halle nicht von vornherein befristet, kann diese jederzeit von der Gemeinde Neukirchen entschädigungslos widerrufen werden. Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die Benutzerin / der Benutzer vorsätzlich oder in wiederholten Fällen gegen die Benutzungsordnung verstößt.

Es können sowohl einzelne Personen als auch bestimmte Gruppen von der Benutzung auf Zeit oder endgültig ausgeschlossen werden.

§ 5

Verhalten in der Halle

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Nutzung ist untersagt.
2. Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust hat der Benutzer die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.
3. Das Rauchen ist in allen Räumen nicht erlaubt.
4. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
5. Das Abstellen von Fahrrädern im Eingangsbereich bzw. in dem Flur ist untersagt.
6. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

7. Benutzte Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren zugewiesenen Platz zu schaffen. Sie dürfen nicht im Eingangsbereich, in den Umkleide- und Sanitärräumen abgestellt werden.
8. Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Die Holme der Barren sind zu entspannen. Rollen von fahrbaren Geräten sind, wenn möglich, außer Betrieb zu setzen.
9. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in geeigneten Behältnissen aufzubewahren.
10. Außengeräte (gefettete und verschmutzte Bälle) dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
11. Die Wascheinrichtungen dürfen nicht zum Säubern von Sportgeräten bzw. Sportkleidung (z. B. Fußballschuhen) benutzt werden.
12. Bei groben Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr von 100,00 € erhoben.
13. Der Sanitätsraum darf nur von der / dem Übungsleiterin/Übungsleiter benutzt werden. Sportgeräte dürfen dort nicht gelagert werden.
14. Ohne die/der verantwortlichen Übungsleiterin/Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Sie/Er hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem sie/er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Die Übungsleiterin/der Übungsleiter muss sich davon überzeugen, dass die von seiner Gruppe benutzten Wasserhähne abgedreht sind, Fenster und Türen verschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist. Den Anordnungen der Übungsleiter und Beauftragten der Gemeinde Neukirchen ist unbedingt Folge zu leisten. Kosten für übermäßigen bzw. unnötigen Energieverbrauch, welche durch Missachtung der vorstehenden Regeln entstanden sind, sind vom Nutzer zu erstatten.
15. Benutzungszeiten und Benutzungsart sind im Hallenbenutzungsbuch zu verzeichnen.
16. Ferner sind festgestellte Unregelmäßigkeiten von dem Übungsleiter in dem Hallenbenutzungsbuch zu vermerken. Das gleiche gilt für die Außensportanlagen.
17. Sämtliche Räumlichkeiten sind nach deren Benutzung abzuschließen, Fenster sowie Türen sind zu verschließen und das Licht ist auszuschalten.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister übt das Hausrecht über die Mehrzweckhalle aus. Der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister oder den sonst von der Gemeinde Beauftragten ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren/Seinen Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie / Er kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Räumlichkeiten / der Turnhalle verweisen und die

Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von acht Tagen bei der Amtsverwaltung schriftlich Widerspruch erheben.

§ 7

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Gemeinde überlässt der Benutzerin/dem Benutzer die Räume der Turnhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzerin / Der Benutzer ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
Sie / Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Über die festgestellten Schäden ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihr/sein Vertreter unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalter, die im Rahmen der Benutzung einen Schaden erleiden, haben keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt auch für solche Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege, die insoweit den Verein oder den sonstigen Veranstalter betreffen.
- (3) Die Vereine und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Neukirchen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Das gilt auch für den Fall ihrer Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Neukirchen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- (4) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalter und letztere selbst haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde Neukirchen an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) wird von dem Benutzer / der Benutzerin je angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 15,-- € erhoben. Für die Überlassung der Mehrzweckhalle für private und gewerbliche Nutzung beträgt die Gebühr 200,00 €, für auswärtige Benutzer beträgt die Gebühr 300,00 €. Von allen Benutzern wird eine Kautions in Höhe des Nutzungsentgelts erhoben.
- (2) Als Gebühr für eine einmalige Benutzung ist mindestens der Gebührensatz für zwei Stunden zu entrichten.

- (3) Mit der in Abs. 1 festgesetzten Gebühr werden die Leistungen des planmäßigen Personals und die regelmäßigen Aufwendungen abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind der Gemeinde Neukirchen entstehende Kosten zu ersetzen.
- (4) Die Gebühren und Kosten werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlungspflichtig ist der Veranstalter, die Benutzerin/der Benutzer oder die- bzw. derjenige, der die Gemeinde Neukirchen zur Bereitstellung der Mehrzweckhalle veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Zahlung der Gebühr entfällt in den Fällen, in denen vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen.

Des Weiteren sind befreit der Übungs- und Spielbetrieb der ansässigen Vereine und Verbände und sonstige Veranstaltungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbände und Vereine, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Der Sportverein Heringsdorf hat je Sparte und Monat ein Entgelt in Höhe von 8,-- € zu zahlen. Dieses Entgelt berechtigt jede Sparte, die Mehrzweckhalle einmal wöchentlich für zwei Stunden zu benutzen. Der Versicherungsschutz der Mitglieder ist nachzuweisen.

- (6) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann der Bürgermeister auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr absehen oder diese ermäßigen.

§ 9

Veranstaltungen mit Zuschauern / Besuchern

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern bzw. Besuchern hat die Veranstalterin/der Veranstalter die ggf. erforderlichen Ordner und das Absperrpersonal zu stellen. Sie/Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer/Besucher nur die für sie vorgesehenen Teile der Turnhalle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Die Veranstalterin/der Veranstalter sorgt für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern und Zuschauern/Besuchern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Die Schule, die Vereine und sonstige Veranstalter verpflichten sich, die Gemeinde Neukirchen von Schadensersatzansprüchen solcher Personen, die an der Veranstaltung als Teilnehmer, Zuschauer, Hilfspersonal und sonstige Dritte teilnehmen, freizustellen.
- (3) Bei öffentlichen nichtsportlichen Veranstaltungen ist vorab die Genehmigung der Ordnungsbehörde des Amtes Oldenburg-Land einzuholen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Neukirchen vom 26.07.2001 zuletzt geändert durch den II. Nachtrag vom 30.12.2003 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg i.H., den 14.10.2011

(L.S.)

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister

gez. Lübke

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	14.10.2011	20.10.2011	